

5. der Betrag der Lombardforderungen ausschließlich der unter Ziffer 8 bezeichneten, und zwar:
 - a) auf Gold oder Silber,
 - b) auf Effekten (einschließlich Wechsel) der in §. 13 Ziffer 3 Buchstaben b, c, d des Bankgesetzes bezeichneten Art,
 - c) auf andere Effekten,
 - d) auf Waaren;
6. der Bestand an Effekten, und zwar:
 - a) an diskontirten Werthpapieren,
 - b) an eigenen Effekten,
 - c) an Effekten des Reservefonds,
zu b und c unter Angabe der einzelnen Sorten und des Werthes, zu welchem sie in die Bilanz aufgenommen worden sind;
7. das Guthaben der Bank im Kontokorrentverkehr unter Sonderung der Beträge nach der Art der gewährten Deckung (Bürgschaft, Faustpfand in Effekten, Waaren, Hypotheken u. s. w.);
8. der Betrag der fälligen, aber unbezahlt gebliebenen Wechsel- und Lombardforderungen;
9. der Werth der, der Bank gehörigen Grundstücke.

Außerdem sind in der Jahresbilanz, gemäß der Schlußbestimmung in §. 8 des Bankgesetzes, die aus weiterbegebenen, im Inlande zahlbaren Wechseln entsprungene eventuellen Verbindlichkeiten ersichtlich zu machen.

Berlin, den 15. Januar 1877.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Hofmann.

3. Eisenbahn-Wesen.

Am 15. d. M. wird die zwischen den Stationen Bogelsang und Niederhaspe der Bergisch-Märkischen Eisenbahn errichtete Haltestelle Harkorten für den Personen- und Gepäckverkehr eröffnet werden.

Berlin W., den 10. Januar 1877.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt.

Maybach.
